

RS OGH 2002/5/16 8ObS254/01p, 8ObS195/02p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.2002

Norm

EWG-RL 80/987/EWG - Insolvenzrichtlinie 380L0987 Art10

IESG §1

Rechtssatz

Das gemeinsame Interesse des Arbeitgebers - den nach§ 69 KO im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung auch die Verpflichtung, einen Konkursantrag zu stellen, trifft - und des Arbeitnehmers an dem Fortbetrieb des Unternehmens trotz Zahlungsunfähigkeit ist schon darin zu sehen, dass dieses die Einkunftsquelle für beide darstellt. Die "Kollusion" liegt darin, dass der Arbeitnehmer wegen der Absicherung seiner Entgeltansprüche durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds den Arbeitgeber nicht durch die Geltendmachung seiner Ansprüche zu einer wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Vorgangsweise verhält, sondern durch die Übertragung des Finanzierungsrisikos auf den Fonds den Fortbetrieb und die Erhöhung der ungedeckten Entgeltansprüche ermöglicht. Für die Fälle der Übertragung des Finanzierungsrisikos im Sinne der bisherigen Judikatur ist daher eine Deckung in Art 10 der Richtlinie anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 254/01p
Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObS 254/01p
- 8 ObS 195/02p
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObS 195/02p
Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116538

Dokumentnummer

JJR_20020516_OGH0002_008OBS00254_01P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at